



**FAHR
LEHRER
VERBAND**

**BADEN-
WÜRTTEMBERG
E.V.**

Satzung

Freiwillige Sterbekasse ‚Stock‘

Genehmigt:
Mitgliederversammlungen
02.10.1993, 28.11.2001
und 08.09.2011

**Fahrlehrerverband
Baden-Württemberg e. V.
Freiwillige Sterbekasse ‚Stock‘**
Zuffenhauser Str. 3
70825 Korntal-Münchingen

Tel. 0711 / 839875-0
Fax 0711 / 8380211
E-Mail hotline@flvbw.de
Internet www.flvbw.de

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen

"Freiwillige Sterbekasse 'Stock' der Fahrlehrer im Lande Baden-Württemberg".

Er ist ein ideeller, nichtrechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz am Sitz des "Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V."

Er bezweckt die freiwillige Leistung eines einmaligen Unterstützungsbeitrages an die hinterbliebenen Familienangehörigen eines Mitgliedes im Falle seines Todes.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur Mitglieder des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. und Bedienstete der TÜV Süd Auto Service GmbH werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins setzt bei Mitgliedern des Fahrlehrerverbandes weiter voraus, dass der Antragsteller das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erfolgt der Eintritt in den Fahrlehrerverband nach Vollendung des 40. Lebensjahres, kann die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erworben werden; dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Fahrlehrerverbandes nach Vollendung des 40. Lebensjahres heiratet. Bedienstete der TÜV Süd Auto Service GmbH können die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres erwerben. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Altersgrenzen zulassen. Der Beirat des Fahrlehrerverbandes kann auf Antrag des Vorstandes für einen bestimmten Zeitraum die Altersgrenzen verändern, wenn dies im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Sterbekasse geboten erscheint.

Die Aufnahme in den Verein wird nach Stellung eines schriftlichen Antrags durch den Vorstand ausgesprochen. Erwirbt eine Person die Mitgliedschaft im Fahrlehrerverband, so wird sie zugleich Mitglied im Verein, es sei denn sie erklärt im Aufnahmeantrag, dass sie ausschließlich die Mitgliedschaft im Fahrlehrerverband wünscht.

Tritt ein Mitglied aus dem Fahrlehrerverband aus, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Austritts. Dies gilt auch bei Ausschluss aus dem Fahrlehrerverband. Die Mitgliedschaft bei der Sterbekasse kann aufrecht erhalten werden, wenn die Mitgliedschaft beim Fahrlehrerverband lediglich

wegen Wechsels des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland beendet wird und das Mitglied weiterhin als Fahrlehrer tätig ist.

Die Mitgliedschaft endet im Übrigen:

1. durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten z. Hd. des Vorstandes zu erklären ist; innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft im Verein kann ein Austritt aus dem Verein ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden,
2. durch vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss, wenn ein Mitglied mit mehr als 3 Umlagebeiträgen im Rückstand ist, wobei über diesen Ausschluss aufgrund etwaigen Widerspruchs letztlich die Mitgliederversammlung zu befinden hat,
3. auf Wunsch und entsprechender schriftlicher Erklärung des Mitgliedes nach Ableben der Ehefrau oder nach rechtskräftiger Ehescheidung.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle etwaigen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein, insbesondere an das Vereinsvermögen, unbeschadet seiner bis dahin entstandenen Pflichten zur Beitragszahlung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Gewährung einer einmaligen Unterstützung im Todesfalle ist ein vom kameradschaftlichen Geist getragenes Sozialwerk; ein Rechtsanspruch hierauf ist ausgeschlossen. Die Höhe der Unterstützung soll jeweils durch den Betrag bestimmt werden, der dem Verein am Tage des Todesfalles aufgrund der Mitgliederzahl und des dadurch fällig gewordenen Umlagebetrages, abzüglich der Verwaltungskosten, zur Verfügung steht.

Vor Ablauf einer Wartezeit von 3 Monaten wird in keinem Falle eine Unterstützungsleistung erbracht.

Zur Aufbringung der für die Unterstützungsleistung erforderlichen Mittel zahlt jedes Mitglied bei jedem Todesfall einen Beitrag von jeweils € 10,00, bei seinem Eintritt einen Beitrag von DM € 20,00.

Soweit die Satzung im Übrigen nichts Gegenteiliges bestimmt, regeln sich die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nach den Vorschriften der §§ 21 ff. BGB.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Vorstand des Vereins ist der jeweilige Vorstand des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V., bestehend aus Vorsitzendem, 2. Vorsitzendem und 3. Vorsitzendem. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung

von außerordentlichen Mitgliederversammlungen befugt und dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet nach Bedarf statt, mindestens aber gelegentlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des "Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V."

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sowie die Beschlussfassung über die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte. Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht sein. Anträge außerhalb der Tagesordnung aus der Mitgliederversammlung heraus sind zu behandeln, wenn der Vorstand sie zulässt oder wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Mitgliederversammlungen sind mindestens 21 Tage zuvor - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - durch den Vorstand einzuberufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sie können nur beschlossen werden, wenn ihre Beschlussfassung auf die zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebene Tagesordnung gesetzt worden ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie in der zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung angekündigt worden ist. Voraussetzung für eine rechtswirksame Beschlussfassung ist, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Ist nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist innerhalb weiterer 3 Monate eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung des Vereins beschließen kann, sofern mindestens drei Viertel der Erschienenen dafür stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins eventuell vorhandene Mittel z.B. aus Aufnahmebeiträgen werden zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.